

## Arbeiten im Ausland

Sie planen, eine ärztliche Tätigkeit im Ausland aufzunehmen? Es gibt einige Dinge, die Sie beachten müssen! Hilfreiche Informationen finden Sie bei verschiedenen Stellen.

Je nachdem, in welchem Land Sie tätig werden möchten und welcher Tätigkeit Sie nachgehen wollen, gelten sehr unterschiedliche Voraussetzungen.

Folgende Fragen sollten Sie aber beantwortet haben, bevor Sie im Ausland anfangen:

- Wo müssen Sie sich registrieren und was für Unterlagen brauchen Sie dafür?
- Brauchen Sie ein Visum oder eine Arbeitserlaubnis?
- Wie sind Sie krankenversichert?
- Was für Rentenansprüche erwerben Sie? Können Sie diese bei einer Rückkehr nach Deutschland übertragen lassen?
- Sind Sie arbeitslosenversichert?
- Absolvieren Sie einen Teil der Weiterbildung im Ausland? Wie können Sie die geleisteten Zeiten und Kenntnisse anrechnen lassen?
- Sind im Ausland erworbene Titel und Ausbildungsnachweise/Diplome in Deutschland anerkennungsfähig?
- Müssen Sie bestimmte gesundheitliche Vorkehrungen treffen, z. B. Impfungen?

Weiterführende Hinweise zur Tätigkeit im Ausland gibt die Bundesärztekammer auf ihren Internetseiten [www.baek.de](http://www.baek.de) unter Themen → Internationales → Ärztliche Tätigkeit im Ausland.

### TIPP

Klären Sie bereits vor dem Auslandsaufenthalt, welche Unterlagen Sie benötigen, um Ihre Tätigkeit bei einer Rückkehr nach Deutschland für eine Weiterbildung anerkennen zu lassen. Im Nachhinein Nachweise zu beschaffen, gestaltet sich häufig schwierig.

Informationen erhalten Sie im Ressort Aus- und Weiterbildung der ÄKWL.

## Zusätzliche Voraussetzungen für Ärztinnen und Ärzte mit ausländischem Hochschulabschluss

### Kenntnis- und Eignungsprüfung im Rahmen des Approbationsverfahrens

Soweit Sie Ihre ärztliche Ausbildung nicht in Deutschland beendet haben (und kein weiterer Ausnahmetatbestand vorliegt), wird vonseiten der Zentralen Anerkennungsstelle für approbierte Heilberufe (ZAG-aH) bei der Bezirksregierung Münster die Gleichwertigkeit Ihres Studienabschlusses geprüft. Sollten wesentliche Unterschiede festgestellt werden, muss in der Regel eine Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) in Verbindung mit § 37 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) beziehungsweise eine Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärzteordnung (BÄO) in Verbindung mit § 36 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) absolviert werden. Die ZAG-aH hält entsprechende Informationen online unter <https://www.bezreg-muenster.de/themen/gesundheits-und-soziales/zentrale-ankennungsstelle-fuer-gesundheitsberufe/approbation> für Sie bereit.



Ist eine Kenntnisprüfung oder eine Eignungsprüfung erforderlich, meldet Sie die ZAG-aH bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe an, die seit 5. Februar 2021 für ganz Nordrhein-Westfalen zuständig für die Kenntnis- und Eignungsprüfungen nach den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen ist. Nach der Anmeldung nimmt die Ärztekammer Westfalen-Lippe die weitere organisatorische und terminliche Abstimmung mit Ihnen vor. Informationen zum organisatorischen Ablauf und dem Prüfungsverfahren finden Sie online unter [www.aekwl.de/kenntnispruefung](http://www.aekwl.de/kenntnispruefung).



Wichtig: Sie können sich nicht direkt zur Kenntnis- oder Eignungsprüfung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe anmelden. Dies geschieht ausschließlich durch die ZAG-aH. Bitte beachten Sie zudem, dass eine Terminabstimmung erst nach der Anmeldung durch die ZAG-aH erfolgen kann.

In der März-Ausgabe des Westfälischen Ärzteblatts (WÄB) wird jedes Jahr ausführlich über das Prüfungsgeschehen berichtet. In der Ausgabe 03/2022 sind darüber hinaus hilfreiche Hinweise für eine strukturierte Prüfungsvorbereitung veröffentlicht worden: [www.aekwl.de/fileadmin/aerzteblatt/pdf/waeb0322.pdf](http://www.aekwl.de/fileadmin/aerzteblatt/pdf/waeb0322.pdf)



### Fachsprachenprüfung

Ärztinnen und Ärzte, deren Mutter- oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, müssen die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, um die Approbation oder eine Berufserlaubnis zu erhalten. Ob entsprechende Voraussetzungen vorliegen, prüft die ZAG-aH bei der Bezirksregierung Münster.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe führt im gegebenen Fall für die von der ZAG-aH angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten die Fachsprachenprüfung bei ausländischen Kolleginnen und Kollegen durch.

Informationen: [www.aekwl.de/fachsprachenpruefung](http://www.aekwl.de/fachsprachenpruefung)



Im Westfälischen Ärzteblatt (WÄB) wird regelmäßig über das Prüfungsgeschehen berichtet. In der Ausgabe 02/2020 sind darüber hinaus hilfreiche Hinweise für eine strukturierte Prüfungsvorbereitung veröffentlicht worden: [www.aekwl.de/fileadmin/aerzteblatt/pdf/waeb0220.pdf](http://www.aekwl.de/fileadmin/aerzteblatt/pdf/waeb0220.pdf)



## Unterstützung bei der Integration ausländischer Ärztinnen und Ärzte

Der Beitrag ausländischer Ärztinnen und Ärzte zum Gesundheitswesen in Westfalen-Lippe ist bedeutsam. Wir als Ärztekammer unterstützen ausländische Ärztinnen und Ärzte, die in Westfalen-Lippe ihre Arbeit aufnehmen, und möchten mithelfen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jeder willkommen fühlt.

Die Meldestelle (0251 929-2509) gibt Ihnen Auskunft über die Formalitäten, die Sie erledigen müssen.

Die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades ist in Nordrhein-Westfalen in § 69 Hochschulgesetz geregelt. Informationen hierzu finden Sie unter:  
[www.mkw.nrw/hochschule-und-forschung/hochschulen/internationales](http://www.mkw.nrw/hochschule-und-forschung/hochschulen/internationales)  
[www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)

Bei Fragen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und Weiterbildung im Ausland hilft Ihnen das Ressort Aus- und Weiterbildung (0251 929-2323) weiter.